

Der Angeklagte hat das letzte Wort

Nach den Schlußvorträgen des Staatsanwaltes und des Verteidigers und den eventuellen Erwidern erhält der Angeklagte das letzte Wort (§ 214 StPO). Ihm steht das Recht zu, zu allen Fragen seiner Strafsache nochmals Stellung zu nehmen. Das trifft im übrigen auch beim Staatsanwalt und beim Verteidiger zu. Schweift der Angeklagte in seinem Schlußwort jedoch von der Sache ab, oder entsprechen seine Ausführungen nicht dem Ernst der Sache und der Würde des Gerichts, so ist der Vorsitzende befugt, einzugreifen. Dadurch, daß der Angeklagte das letzte Wort hat, steht er nochmals als Hauptperson des Strafverfahrens im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit aller Anwesenden. Es bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung, daß das Gericht den Schlußvorträgen des Staatsanwaltes, des Verteidigers und des Angeklagten mit derselben Aufmerksamkeit folgen muß wie der gesamten Beweisaufnahme.

3. Der Abschluß der Hauptverhandlung, insbesondere das Urteil

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder
2. eines Beschlusses über die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht (§ 218 StPO).

Die Einstellung wird ausgesprochen, wenn die in den §§ 226 StPO, 40 JGG genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Verweisung hat unter den im § 227 StPO genannten Bedingungen zu erfolgen.

In der Regel wird jedoch ein Urteil zu verkünden sein.

Die Urteilsberatung und die Urteilsniederschrift

Bei der Urteilsberatung dürfen nur die Mitglieder des Gerichts, d. h. der Vorsitzende mit den beiden Schöffen als beisitzende Richter, zugegen sein (§ 90 StPO). Jede Teilnahme anderer Personen an der Beratung stellt eine Gesetzesverletzung dar und führt zur Aufhebung des Urteils durch das Rechtsmittelgericht. Wenn die Hauptverhandlung den wichtigsten Teil des Strafverfahrens darstellt, so ist die Beratung und Abstimmung des Gerichts über das Urteil eine entscheidende Phase der Hauptverhandlung. In dieser Beratung und Abstimmung legt das Gericht unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates fest, wie es vom Standpunkt der Werktätigen aus die Handlung und die Person des Angeklagten würdigt und bestimmt auch mit seiner Entscheidung über Verurteilung oder Freispruch des Angeklagten. Die Beratung und Abstimmung wird vom Vorsitzenden geleitet. Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedem Richter steht das Recht zu, seine bei der Beratung abweichende Meinung schriftlich in einem verschlossenen Umschlag festzulegen. Es darf jedoch kein Richter die Abstimmung über eine Frage verweigern. Die Reihenfolge der Abstimmung erfolgt nach dem Lebensalter, der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Als letzter stimmt der Vorsitzende. Über den Verlauf und die Abstimmung der Beratung ist Verschwiegenheit zu wahren (§§ 90—94 StPO).

Im Anschluß an die Beratung und Abstimmung wird das Urteil vollständig niedergeschrieben und von allen beteiligten Richtern unterschrieben.

Die Unterschrift der Schöffen unter das nach gemeinsamer Beratung zustande gekommene Urteil bekräftigt ihre Verantwortung. Während im